

*Ausdruck mit Logo bzw.  
auf Briefpapier des  
Unternehmens*

## Pensionszusage

Rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusage (direkte Leistungszusage) der

**Firma, (FBNr.)**

**Strasse**

**PLZ Ort**

*(nachstehend als „Unternehmen“ bezeichnet)*

an

**Herrn/Frau Name**

**geboren am Geburtsdatum**

*(nachstehend als „Arbeitnehmer“ bezeichnet)*

Auf die Pensionszusage finden die Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990 v. 1. Juli 1990 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Unterliegt die Pensionszusage nicht den Bestimmungen des BPG (z.B. keine Arbeitnehmereigenschaft), gilt die Anwendbarkeit des BPG auf die gesamte Zusage jedoch als explizit vereinbart. Auf allfällige Abweichungen oder die Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen des BPG wird dezidiert hingewiesen.

*Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.*

### Pkt.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft.

### Pkt. 2 Versorgungsleistungen

Die Pensionszusage umfasst folgende Versorgungsleistungen:

- **Alterspension**
- **Berufsunfähigkeitspension**
- **Witwen/r-pension bzw. Lebensgefährte/innen-pension**
- **Waisenpension**

*Zusatzversicherungen je  
nachdem was  
abgeschlossen wurde*

### Pkt. 3 Alterspension (Firmen-Alterspension)

3.1. Anspruch auf Leistung der zugesagten Alterspension besteht, wenn der Arbeitnehmer das xx Lebensjahr vollendet hat und das Dienstverhältnis zum Unternehmen beendet wurde.

3.2. Die lebenslang zahlbare, monatliche Alterspension beträgt EUR xxx

3.3. Die monatliche Alterspension darf

- in der Anwartschaftsphase 80% des laufenden Aktivbezuges des Arbeitnehmers nicht übersteigen
- in der Leistungsphase gemeinsam mit der Sozialversicherungspension 100% des letzten Aktivbezuges des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

# MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER

- 3.4. Wird einer dieser Grenzwerte überschritten, reduziert sich - zur Vermeidung einer Überversorgung - die Firmen-Alterspension um jenen Betrag, der den Grenzwert übersteigt.

## Pkt. 4 Vorzeitige Alterspension

- 4.1. Anspruch auf Leistung einer vorzeitige Alterspension besteht, wenn der Arbeitnehmer nachweislich die Voraussetzungen für den Bezug einer vorzeitigen gesetzlichen Alterspension gemäß § 4 Abs. 2 u. 3 APG oder sonstiger gleichartiger gesetzlicher Vorschriften erfüllt und aus dem Unternehmen ausscheidet.
- 4.2. Die lt. Pkt. 3.2 in Verbindung mit Pkt. 8.1. vereinbarte Alterspension reduziert sich pro Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme um 6 % je begonnenes Jahr (Stichtag: Tag/Monat der Zusage).

## Pkt. 5 Berufsunfähigkeitspension

entweder

entfällt.

oder

- 5.1. Anspruch auf Leistung einer Berufsunfähigkeitspension entsteht mit Eintritt der Berufsunfähigkeit, sofern ein rechtsgültiger, uneingeschränkter Bescheid des jeweiligen Sozialversicherungsträgers auf Berufsunfähigkeit vorliegt (*m.e. entbehrlich*).
- 5.2. Die monatliche Berufsunfähigkeitspension beträgt EUR xxx. und wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit geleistet.
- 5.3. Hinsichtlich der Grenzwerte für die Höhe der Berufsunfähigkeitspension gelten die Bestimmungen des Pkt. 3.3 analog.
- 5.4. Dauert die Berufsunfähigkeit über das vollendete xx. Lebensjahr hinaus an, wird ab diesem Zeitpunkt anstelle der Berufsunfähigkeitspension die lt. Pkt. 3.2 zugesagte Alterspension ausbezahlt.
- 5.5. Ein Anspruch auf Leistung einer Berufsunfähigkeitspension besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde durch:
- unmittelbare oder mittelbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Arbeitnehmer auf Seiten der Unruhestifter beteiligt war
  - nukleare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelöste Katastrophen
  - vorsätzliches Ausführen oder den strafbaren Versuch einer Verbrechenbegehung (ausgenommen hiervon ist der Straßenverkehr)
  - absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung, sofern kein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung des Geisteszustandes gegeben ist

## Pkt. 6 Witwen-/Witwerpension bzw. Lebensgefährte/innen-pension

Entweder **Variante 1 – mit Witwenrente – „Sparmodell“**

Witwe/r, Lebensgefährte/in:

Name, Geb

Anschrift

- 6.1. Anspruch auf Leistung einer monatlichen Witwen/r-pension besteht nach Ableben des Arbeitnehmers während der Anwartschafts- oder Pensionsbezugszeit sofern die Ehe vor Beginn der Witwen/r-pension geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes kein Verfahren auf Scheidung, Auflösung oder Nichtigerklärung anhängig ist.

# MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER

6.2. Ein Anspruch auf Leistung einer monatlichen Lebensgefährten/innen-pension besteht nach Ableben des Arbeitnehmers während der Anwartschafts- oder Pensionsbezugszeit. Eine Lebensgemeinschaft besteht dann, wenn Partner länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammen leben und nicht verheiratet sind. Der Begriff „länger und andauernd“ wird hierbei mit einer Dauer von mind. 12 Monaten festgelegt.

6.3. Die Höhe der monatlichen Witwen/r-pension bzw. Lebensgefährten/innen-pension ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Ablebens des Arbeitnehmers vorhandenen tariflichen Ablebensleistung der NÜRNBERGER Rückdeckungsversicherung unter Zugrundelegung der dann gültigen Rententafeln sowie Rententarife.

Oder **Variante 2** – mit Witwenrente – „Risikomodell“

Witwe/r, Lebensgefährte/in  
Name, Geb  
Anschrift

6.1. Anspruch auf Leistung einer monatlichen Witwen/r-pension besteht nach Ableben des Arbeitnehmers während der Anwartschafts- oder Pensionsbezugszeit sofern die Ehe vor Beginn der Witwen/r-pension geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes kein Verfahren auf Scheidung, Auflösung oder Nichtigkeitserklärung anhängig ist.

6.2. Ein Anspruch auf Leistung einer monatlichen Lebensgefährten/innen-pension besteht nach Ableben des Arbeitnehmers während der Anwartschafts- oder Pensionsbezugszeit. Eine Lebensgemeinschaft besteht dann, wenn Partner länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammen leben und nicht verheiratet sind. Der Begriff „länger und andauernd“ wird hierbei mit einer Dauer von mind. 12 Monaten festgelegt.

6.3. Die monatliche Witwen/r-pension bzw. Lebensgefährten/innen-pension beträgt EUR xxxxx,-- und wird lebenslang bezahlt.

entweder

entfällt.

## Pkt. 7 Waisenpension

oder

Waise/n:  
Name, Geb  
Anschrift

Anspruch auf Leistung einer Waisenpension in Höhe von EUR xxx monatlich besteht nach Ableben des Arbeitnehmers. Waisenpension/en wird/werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. auf die Dauer eines nachgewiesenen Studiums, höchsten jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezahlt.

Leibliche (und adoptierte) Kinder des Arbeitnehmers, die im Zeitraum vom Inkrafttreten der Pensionszusage bis zum vereinbarten Bezugsbeginn der Firmenpension geboren werden, haben ebenfalls Anspruch auf eine Waisenrente - vorausgesetzt, dass ihre Geburt dem Unternehmen gemäß Pkt. 19 binnen 3 Monaten gemeldet wurde.

Die Summe der Hinterbliebenenpensionen ist mit 100% des Anspruchs auf Alterspension begrenzt.

## Pkt. 8 Wertanpassung

### **8.1. Während der Anwartschaftsphase:**

entweder

Eine Wertanpassung der zugesagten Leistung(en) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

oder

Die zugesagte Alterspension lt. Pkt. 3.2. wird jährlich mit xx% wertangepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01. xx. (Beginnmonat der Pensionszusage) eines Jahres, erstmals zum 01.xx.xxxx  
Eine Wertanpassung sonst zugesagter Leistungen erfolgt nicht.

◀ = Beginn + 1 Jahr

## 8.2. Während der Leistungsphase:

Eine Wertanpassung während der Leistungsphase wird ausdrücklich ausgeschlossen.  
Diese erfolgt allenfalls in Ausmaß, Dauer und Fälligkeit entsprechend den Bestimmungen der NÜRNBERGER Rückdeckungsversicherung und begründet für den Fall einer Gewährung keinen Rechtsanspruch auf fortwährende Anpassung gegen das Unternehmen.

## Pkt. 9 Erbringung der Leistungen

- 9.1. Die zugesagten Versorgungsleistungen stehen dem Arbeitnehmer bzw. den Hinterbliebenen erstmals für den Monat nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, letztmals für den Sterbemonat bzw. den Monat, in dem bei Bezug einer Witwen/r-pension die Witwe/der Witwer heiratet, bei Bezug einer Lebensgefährt/innen-pension eine neuerliche Lebensgemeinschaft eingegangen wurde, bzw. die Anspruchsberechtigung für die Waisenpension(en) wegfällt. Das Wiederaufleben auf Anspruch einer Witwen/r-pension bzw. LebensgefährtInnen-pension ist ausgeschlossen.
- 9.2. Die Versorgungsleistungen werden monatlich vorschüssig, x -mal jährlich unter Abzug etwaiger Steuern und anderer gesetzlicher Abgaben in der vom Unternehmen gewählten Form bezahlt. (12 ODER 14 mal)

## Pkt. 10 Kapitalabfindung

- 10.1. Das Unternehmen räumt dem Arbeitnehmer eine Option auf Kapitalabfindung der Alterspension, frühestens ab Leistungseintritt, - nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände - ein.
- 10.2. Ist eine Witwen-/Witwerpension bzw. Lebensgefährt/innen-pension und/oder eine Waisenpension vereinbart, so gilt die Option sinngemäß auch für diese. Gibt es mehrere Hinterbliebene, so kann eine Kapitalabfindung nur dann erfolgen, wenn sich alle Hinterbliebenen ihre Pensionsansprüche abfinden lassen. Eine Kapitalabfindung einzelner Hinterbliebener ist nicht möglich.
- 10.3. Die Höhe der einmaligen Kapitalabfindung entspricht der Kapitaleistung aus der Rückdeckungsversicherung der NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs, mindestens beträgt sie jene Höhe die sich nach den Bestimmungen des EStG (§14 Abs. 6 EStG 1988; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007) bzw. der EStR 2000 (Rz 3380) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 6 % ergibt.
- 10.4. Durch die Abfindung sind sämtliche Ansprüche aus dieser Pensionszusage erfüllt.
- 10.5. Nicht abgefunden werden Berufsunfähigkeitspensionen.

## Pkt. 11 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen

- 11.1. Aus Verschulden des Arbeitnehmers nicht erbrachte Leistungen werden nicht nachgezahlt. Ebenso sind aus dem Verschulden des/der Leistungsberechtigten unrechtmäßig bezogene Beträge zurückzuzahlen insbesondere im Zusammenhang mit Verletzung der Obliegenheiten/Informationspflichten (Pkt. 19).
- 11.2. Das Unternehmen ist berechtigt, seinen Rückforderungsanspruch mit dem Anspruch des Versorgungsberechtigten aufzurechnen. Diese Ansprüche verjähren nach 3 Jahren.

# MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER

## **Pkt. 12 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles (Unverfallbarkeit)**

Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalles, so werden alle aus dieser Pensionszusage erworbenen Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenpension (Witwen/Waisen) unverfallbar, sofern

- das Arbeitsverhältnis nicht durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers, durch berechtigte vorzeitige Entlassung oder durch unbegründeten vorzeitigen Austritt endet und
- seit Erteilung der Pensionszusage 5 Jahre vergangen sind (Unverfallbarkeitsfrist).

## **Pkt. 13 Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages**

Ein allfälliger Unverfallbarkeitsbetrag wird nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2a BPG ermittelt. Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente wird dabei nicht berücksichtigt.

## **Pkt. 14 Verfügungsmöglichkeiten über den Unverfallbarkeitsbetrag**

- 14.1. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer
- a. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse bzw. betriebliche Kollektivversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Gruppenrentenversicherung verlangen;
  - b. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis stattfindet;
  - c. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Arbeitnehmer seinen Dienstort auf Dauer ins Ausland verlegt;
  - d. die Erfüllung der Leistungszusage im Leistungsfall verlangen wobei der Unverfallbarkeitsbetrag in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umgewandelt wird.
- 14.2. Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den in § 1 Abs. 2 und 2a PKG (Pensionskassengesetz) vorgesehenen Betrag (2008: EUR 10.200,00) nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden.

## **Pkt. 15 Einstellen, Aussetzen oder Einschränken des Erwerbs künftiger Anwartschaften**

- 15.1. Das Unternehmen kann den Erwerb künftiger Anwartschaften dann einstellen (Widerruf), wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte
- 15.2. Das Unternehmen kann den Erwerb künftiger Anwartschaften dann und so lange aussetzen oder einschränken, als zwingende wirtschaftliche Gründe dafür vorliegen. Der Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist (Pkt. 12) wird dadurch nicht berührt.

## **Pkt. 16 Aussetzen und Einschränken von Leistungen**

- 16.1. Das Unternehmen kann die Erbringung von Versorgungsleistungen aus dieser Pensionszusage nur dann und so lange aussetzen oder einschränken, als zwingende wirtschaftliche Gründe dafür vorliegen und wenn das Unternehmen von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, künftige Anwartschaften auszusetzen, einzuschränken oder einzustellen.
- 16.2. Soweit Leistungen durch Wertpapiere/Deckungskapital (§ 14 Abs 7 EStG 1988) gedeckt sind, können sie nicht ausgesetzt oder eingeschränkt werden.

## **Pkt. 17 Steuern und Abgaben**

Sämtliche durch den Bezug der Versorgungsleistungen entstehenden Steuern und Abgaben sind vom jeweiligen Leistungsempfänger im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß zu tragen.

# MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER

## **Pkt. 18 Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Anwartschaften und/oder Versorgungsleistungen abzutreten oder zu verpfänden. Dennoch vorgenommene Abtretungen oder Verpfändungen bleiben dem Unternehmen gegenüber unwirksam.

## **Pkt. 19 Obliegenheiten und Informationspflichten des Arbeitnehmers**

- 19.1. Der Arbeitnehmer muss jeden Anspruch unverzüglich nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen geltend machen und zugleich diese Erfüllung nachweisen sowie den Eintritt eines Ereignisses, mit dem das Ruhen einer Leistung ausgelöst wird, unverzüglich mitteilen.
- 19.2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, allfällige Änderungen der für die Bemessung der Anwartschaften und Leistungen notwendigen Daten dem Unternehmen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 19.3. Werden die Informationspflichten unrichtig, verspätet oder gar nicht erfüllt, so hat der Arbeitnehmer allfällige Nachteile daraus zu tragen. Die Änderung von Daten im Sinne von (19.2) führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften oder Leistungsansprüchen, wenn sie dem Unternehmen nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.

## **Pkt. 20 Rückdeckungsversicherung**

- 20.1. Das Unternehmen wird die Verpflichtungen aus dieser Pensionszusage durch einen auf das Leben des Arbeitnehmers abgestellten Versicherungsvertrag (Pensions-Rückdeckungsversicherung) bei der NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich ganz oder teilweise rückdecken. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten und sich gegebenenfalls auch ärztlich untersuchen zu lassen.
- 20.2. Alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Unternehmen zu.
- 20.3. Die Rückdeckungsversicherung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Pensionszusage.

## **Pkt. 21 Verpfändung**

- 21.1. Zum Zwecke der Sicherung der Ansprüche des Arbeitnehmers (der Hinterbliebenen), werden die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu seinen Gunsten verpfändet. Diese Verpfändung bezieht sich auch auf bereits in Zahlung befindliche Pensionen, sowie allfällige Kapitalabfindungen für den Fall des Ablebens.
- 21.2. Über die Verpfändung wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 21.3. Die Verpfändung erlischt automatisch, wenn der Arbeitnehmer ohne Ansprüche aus dem Unternehmen ausscheidet.
- 21.4. Die Verpfändung wird der NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich durch das Unternehmen angezeigt, was diese sowohl dem Unternehmen als auch dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigt.

## **Pkt. 22 Allgemeine Bestimmungen**

- 22.1. In dieser Zusage zitierte Rechtsvorschriften verstehen sich in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusage.
- 22.2. Die Unwirksamkeit/Nichtigkeit einzelner Bestimmungen belässt den Übrigen Gültigkeit. Die unwirksame/nichtige Bestimmung ist im Sinne der Zusage zu ersetzen.
- 22.3. Wird das Unternehmen künftig durch Gesetz oder auf andere Weise verpflichtet, über den beim Inkrafttreten dieser Pensionszusage bestehenden Umfang hinaus zusätzliche Versorgungsleistungen zu gewähren oder Beiträge für solche aufzubringen, so werden diese angerechnet.

# MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER MUSTER

22.4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftlichkeit und des Zugangs.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Arbeitnehmer

.....  
Firmenmäßige Zeichnung des Unternehmens

Original für Arbeitnehmer  
1 Zweitschrift für Unternehmen  
1 Zweitschrift für NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich

## Anhang

### Allgemeines Pensionsgesetz (Pensionsharmonisierungsgesetz)

#### § 4. APG

(1) Anspruch auf Alterspension hat die versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn bis zum Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) mindestens 180 Versicherungsmonate nach diesem Bundesgesetz (§ 3) vorliegen, von denen mindestens 84 auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden (Mindestversicherungszeit).

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Alterspension bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres beansprucht werden (Korridorpension), wenn die versicherte Person

1. mindestens 450 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben hat und
2. am Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) weder einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit unterliegt noch ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs. 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten die Alterspension bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden (Schwerarbeitspension), wenn die versicherte Person

1. mindestens 540 Versicherungsmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben hat, von denen mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (Abs. 4) sind, die innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) liegen, und
2. am Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) weder einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit unterliegt noch ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs. 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt.

### Betriebspensionsgesetz

#### § 7. BPG

(2a) Der Unverfallbarkeitsbetrag errechnet sich, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nach dem Teilwertverfahren und den bei der Bildung der Rückstellung anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätzen; für die Berechnung ist einerseits das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, andererseits das Anfallsalter heranzuziehen; der Rechnungszinssatz beträgt 7%; bei dieser Berechnung sind Veränderungen des Entgelts nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen. Auch wenn in der Leistungszusage eine Berufsunfähigkeitspension (Invaliditätspension) vorgesehen ist, ist bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages nur die Anwartschaft auf Alterspension bzw. vorzeitige Alterspension (unabhängig davon, ob der Anspruchsberechtigte das Anfallsalter als Aktiver, Invalider oder Alterspensionist erreicht) und die Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension (unabhängig davon, ob der Anspruchsberechtigte als Aktiver, Invalider oder Alterspensionist verstirbt) zu berücksichtigen.

### Einkommenssteuergesetz

#### § 14. EStG (BGBl.Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007)

(6) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen und für direkte Leistungszusagen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes in Rentenform Pensionsrückstellungen bilden. Für die Bildung gilt folgendes:

6. Der Bildung der Pensionsrückstellung ist ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde zu legen.